Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1947/12/2 1Ob827/47

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1947

Norm

AußStrG §23

Rechtssatz

Auch der bewegliche Nachlaß eines in Österreich wohnhaft gewesenen Schweizers wird vom österreichischen Gerichte abgehandelt. Eine Ausfolgung des Nachlasses an die Schweiz erfolgt nur, wenn der Schweizer in Österreich keinen Wohnsitz hatte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 827/47
  Entscheidungstext OGH 02.12.1947 1 Ob 827/47

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1947:RS0007536

Dokumentnummer

JJR_19471202_OGH0002_0010OB00827_4700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at